

Satzung der Stadt Vöhringen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

- Friedhofsgebührensatzung - vom 29.06.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4).
 - b) Grundgebühren für Bestattungen (§ 5).
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

1. Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	25 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	40 €
c) eine Urnenreihengrabstätte	29 €

2. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Wahlgrab) beträgt pro Jahr

- für Einzelgräber	48 €
- für Doppelgräber	80 €
- für Dreifachgräber	112 €
- für Vierfachgräber	144 €
- für Kindergräber	25 €

3. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Urnengrab pro Jahr

- für eine Urnenwahlgrabstätte	45 €
- für eine Urnennische (Urnenwand, Urnenstele)	66 €
- für ein anonymes Urnengrab (einmalig)	27 €

4. Zuschläge zur Grabgebühr
 - Für die Herstellung der Grabmalfundamente wird je laufender Meter Grabbreite ein Zuschlag von 63,00 € erhoben.
 - Für die Grababgrenzung durch asphaltierte Wege, Kieswege und begehbare Einfassungsplatten wird für eine Längs- und eine Querseite je Grabstelle ein Zuschlag von 15,00 € pro laufendem Meter erhoben.

5. Für eine Verlängerung eines in Absatz 2 und 3 genannten Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung ein Jahresbetrag in der dort genannten Höhe erhoben.

6. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird für die noch ausstehende Restnutzungszeit die Grabgebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Grundgebühren für Bestattungen

1. Für die Erdbestattung wird eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für Beisetzungen auf dem

- Friedhof Süd und Nord	1061 €
- Friedhof Illerberg und Illerzell	917 €

 - Bei Tieferbettung wird ein Zuschlag in Höhe von 47,60 € erhoben

Mit dieser Grundgebühr sind abgegolten

- a) die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungsinstituts im Rahmen der bei der Bestattung erbrachten Leistungen
- b) auf den Friedhöfen in Vöhringen die Benutzung von Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle
- c) auf den Friedhöfen in Illerberg und Illerzell die Benutzung der Aussegnungshalle
- d) das Herstellen des Grabes, das Verbringen des Sarges zum Grab und die Beisetzung.

2. Für die Urnenbestattung wird eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für Beisetzungen auf dem
- | | |
|---|-------|
| - Friedhof Süd (ausgenommen Bestattungen im anonymen Urnenfeld) | 536 € |
| - Friedhof Süd (Bestattungen im anonymen Urnenfeld) | 392 € |
| - Friedhof Nord | 536 € |
| - Friedhof Illerberg und Illerzell | 392 € |

Mit dieser Grundgebühr sind abgegolten

- die Tätigkeiten der Verwaltung und des Bestattungsinstituts im Rahmen der bei der Bestattung erbrachten Leistungen
 - auf den Friedhöfen in Vöhringen die Benutzung von Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle
 - auf den Friedhöfen in Illerberg und Illerzell die Benutzung der Aussegnungshalle
 - das Herstellen des Urnengrabes und die Beisetzung
 - das Öffnen und Schließen der Grabnische oder des Erdgrabes und die Urnenbeisetzung
3. Das Abräumen der Grabstelle und Entsorgen der Kränze obliegt den Grabnutzungsberechtigten.
4. Die Grundgebühren nach dem Gebührentarif werden ohne Rücksicht darauf erhoben, ob etwa die eine oder andere Leistung entfällt oder nicht gewünscht wird.
5. Sonstige Leistungen
- | | |
|--|-------|
| a) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhezeit | 952 € |
| b) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit | 476 € |
| c) Ausgrabung und Umbettung einer Urne | 107 € |
| d) Zuschlag für die Vornahme von Beerdigungen und Urnenbeisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 143 € |
| e) Übernahme von Leichen, die von einem anderen Bestattungsinstitut überführt werden (Aufnahme und Aufbahrung) | 60 € |
| f) Stundensatz für unvorhergesehene zusätzliche Arbeiten | 30 € |

§ 6

Sonstige Gebühren

- Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus	100 €
b) die Dienstleistungen des Personals bei der Sektion werden pro Stunde berechnet: (siehe Bestattungsdienstvertrag)	23 €
- Es werden erhoben:

Für die Erlaubnis zur Errichtung von	
a) Grabmälern	20 €
b) Grüften und Grabgebäuden, gleich welcher Größe	70 €
c) Grabdeckplatten, gleich welcher Größe	30 €
- Für die Benutzung der Kühleinrichtung beträgt die Gebühr pro Tag 37 €

4. Für die Zulassung von Gewerbetreibenden durch Ausstellung von Berechtigungskarten werden erhoben:
- | | |
|--|------|
| a) Bei erstmaliger Erteilung auf 3 Jahre | 30 € |
| b) bei Verlängerung auf weitere 3 Jahre | 15 € |
| c) in Einzelfällen | 12 € |
5. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
6. Für das Ausstellen von Graburkunden bei Verlängerung der Nutzungsdauer
- | | |
|--|------|
| | 10 € |
|--|------|

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Vöhringen, den 29.06.2012
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister
Stadtratsbeschluss vom 28.06.2012

1. Änderung vom 15.12.2017 (Str.-Beschluss vom 14.12.2017)